



11194/02/DE
WP 62

**Entwurf eines Arbeitspapiers über die
Effizienz der *Safe-Harbor*-Vereinbarung**

Angenommen am 2. Juli 2002

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführt, ferner in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG.

Das Sekretariat wird von folgender Dienststelle der Europäischen Kommission gestellt: Direktion A - Funktionieren und Auswirkungen des Binnenmarktes - Koordinierung - Datenschutz, Generaldirektion Binnenmarkt, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro C100-6/136.

Website: www.europa.eu.int/comm/privacy

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER
VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 sowie Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14 -

hat folgendes Arbeitspapier angenommen:

¹ Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/law/index.htm

Da die erste Zweijahresfrist für die Umsetzung der Kommissionsentscheidung vom 26. Juli 2000 über die *Safe-Harbor*-Vereinbarung² ihrem Ende entgegengeht, hält es die Datenschutzgruppe für erforderlich, den Stand der Umsetzung der besagten Vereinbarung zu bewerten.

Die Arbeitsgruppe hatte als erstes das kürzlich von den Kommissionsdienststellen herausgegebene Papier³ zur Kenntnis genommen, das darüber informierte, ob alle Bestandteile des ‚Sicheren Hafens‘ in die Praxis umgesetzt wurden, und das zusätzlich über erste Erfahrungen mit dem Transparenzgebot, der Effizienz der Streitbeilegungsmechanismen und dem Schutz der Rechte berichtete.

Im Rahmen eines anschließenden Besuchs der Datenschutzgruppe in Washington am 13.-14. März 2002 führte eine Delegation in Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Streitbeilegungsinstanzen eine erste gründliche Analyse durch.

Die Erkenntnisse aus den ersten Arbeiten sind recht nützlich und unterstreichen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden, wenn die Vereinbarung uneingeschränkt umgesetzt werden soll.

Die Datenschutzgruppe wird in Kürze ihren Beitrag zur Untersuchung dieser Frage leisten; damit wird sie ihren Aufgaben gerecht, die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Datenverkehr sowie das Schutzniveau in Drittländern zu überwachen und die Kommission über die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu beraten⁴. Die Gruppe wird damit die Leitlinien ergänzen, die sie in ihren sechs Stellungnahmen vor Verabschiedung der Kommissionsentscheidung vom 26. Juli 2000 dargelegt hatte.⁵

Insbesondere möchte die Datenschutzgruppe in konstruktiver Weise abwägen, ob etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung bestimmter *Safe-Harbor*-Erfordernisse überwunden werden können und wie sich etwaige Diskrepanzen zwischen den vereinbarten Grundsätzen und der Umsetzungspraxis überbrücken lassen. Sie wird sich darüber hinaus eingehender mit dem Transparenzgebot befassen, dem die Organisationen gerecht werden müssen, sowohl in bezug auf ihren selbst zertifizierten Beitritt zur Vereinbarung, als auch in bezug auf ihre jeweilige Datenschutzpolitik.

Die Datenschutzgruppe hält es daher für erforderlich, dass ihr aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden, besonders im Hinblick auf einige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung. Gestützt auf diese Informationen behält sich die Gruppe vor, alle beteiligten Behörden, Organisationen und Unternehmen dazu aufzufordern, neuerliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der

² Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA, ABl. L 215 vom 25.8.2000, S. 7.

³ Arbeitsdokument SEK(2002) 196 vom 13.2.2002.

⁴ Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG.

⁵ Es handelt sich um die Stellungnahmen 4/2000, 3/2000, 7/1999, 4/1999, 2/1999 und 1/1999.

Grundsätze und Voraussetzungen der Vereinbarung zu verbessern, die sich dem Ende ihrer Anlaufphase-Phase nähert; diese Phase begann am 1. November 2000 mit dem Inkrafttreten der *Safe-Harbor*-Vereinbarung. Dieses Vorgehen ist auch deshalb gerechtfertigt, weil diese spezielle Vereinbarung, die auf die besonderen Erfahrungen in den Vereinigten Staaten zugeschnitten ist, auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in anderen Bereichen angewendet werden könnte.

Somit muss nach Ansicht der Datenschutzgruppe unverzüglich untersucht werden, was zu tun ist, damit man in Europa besser über etwaige Verstöße gegen die einschlägigen Grundsätze informiert ist.

Darüber hinaus sollte nach Ansicht der Datenschutzgruppe begutachtet werden, inwieweit sich die Betroffenen der weiteren Verwendung ihrer personenbezogenen Daten bewusst sind.

Im Einklang mit der Forderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 5. Juli 2000⁶ ruft die Datenschutzgruppe alle betroffenen Behörden, Organisationen und Verbände zur Zusammenarbeit auf, damit - besonders auf dem Wege über die nationalen Datenschutzbehörden und die Europäische Kommission - aktuelle Informationen über folgende Fragen zusammengetragen werden:

- praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz im Zusammenhang mit den Unterzeichnerorganisationen, vor allem falls eine Beitrittserklärung zur *Safe-Harbor*-Vereinbarung nicht von einer angemessenen Datenschutzpolitik begleitet ist;
- Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Prüfmechanismen in Bezug auf die Beitrittsprozedur, die Vereinbarkeit des Verhaltens der Teilnehmer mit ihrer Datenschutzpolitik und den etwaigen Verlust der *Safe-Harbor*-Vorteile;
- mögliche Initiativen zur Verbesserung des Kenntnisstandes über die Beitrittsvoraussetzungen für den ‚Sicheren Hafen‘; dabei wäre auch an kurzer, leicht verständliche Unterlagen und gegebenenfalls die Einbeziehung des *Safe Harbor Workbook* zu denken;
- Möglichkeiten für verfeinerte Streitbeilegungsmechanismen, größere Einheitlichkeit und Bekanntheit der einschlägigen Kriterien, mehr Transparenz bezüglich des Ausgangs solcher Streitfälle sowie Möglichkeiten zur Optimierung der betreffenden Veröffentlichungsmechanismen;
- Schwierigkeiten, die sich aus der Existenz mehrerer Datenschutzpolitiken desselben Wirtschaftsteilnehmers ergeben können;
- Prioritätskriterien und etwaigen Zusatzmaßnahmen der zuständigen US-Gremien sowie praktische Maßnahmen zur Erneuerung der Zusammenarbeit zwischen dem europäischen Datenschutzpanel, den Streitbeilegungsinstanzen und der *Federal Trade Commission*.

⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit der US-Grundsätze des Sicheren Hafens..., ABl. C121 vom 24.4.2001, S. 152.

Nach Auffassung der Datenschutzgruppe wäre es wünschenswert, wenn die oben genannten Informationen bis spätestens 31. Oktober zusammengetragen werden könnten; sie behält sich darüber hinaus das Recht vor, eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit abzugeben, sobald ihr aktuellere Informationen vorliegen.

Brüssels, 2. Juli 2002

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA